

AT&S

**CORPORATE
GOVERNANCE
BERICHT**

2018/19

FIRST CHOICE

FOR
ADVANCED
APPLICATIONS



CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

Corporate-Governance-Erklärung gemäß § 243c und § 267b UGB	3
Vorstand	5
Aufsichtsrat und Hauptversammlung	7
Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat	11
Directors' Holdings & Dealings	15

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

Corporate-Governance-Erklärung gemäß § 243c und § 267b UGB

CORPORATE GOVERNANCE KODEX

In Österreich ist der vom Arbeitskreis für Corporate Governance unter Leitung des Kapitalmarktbeauftragten der Regierung ausgearbeitete Corporate Governance Kodex (ÖCGK) seit 1. Oktober 2002 in Kraft und wird seitdem vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der ÖCGK ergänzt als Regelwerk das österreichische Aktien- und Kapitalmarktrecht durch Empfehlungen und Anregungen hinsichtlich einer guten Unternehmensführung. Ziel des ÖCGK ist eine verantwortliche, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichtete Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen, unter Erreichung eines hohen Maßes an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens.

Seine Grundlage sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börsen- und Kapitalmarktrechts, die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Vergütung von Direktoren sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance.

Die Regeln des ÖCGK unterteilen sich in drei Kategorien:

- L-Regeln (Legal Requirement): Regeln, die auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen;
- C-Regeln (Comply or Explain): Regeln, bei denen ein Abweichen zu erklären und zu begründen ist, und
- R-Regeln (Recommendation): Regeln mit Empfehlungscharakter, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist.

Die aktuelle Fassung des ÖCGK ist auf der Website des Corporate-Governance-Arbeitskreises unter www.corporate-governance.at abrufbar. Dort finden sich auch die englische Übersetzung des Kodex sowie vom Arbeitskreis erarbeitete Interpretationen.

Seit 20. Mai 2008 notieren die Aktien der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft („AT&S“) an der Wiener Börse. Voraussetzung für die Aufnahme von Aktien in den Prime Market ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des ÖCGK. AT&S bekennt sich seitdem ausdrücklich zum ÖCGK.

ERKLÄRUNG GEMÄSS § 243C UND § 267B UGB

AT&S erklärt die Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung Januar 2018 und erstattet diesen Corporate Governance Bericht, der in den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2018/19 integriert wurde. Weiters ist dieser Bericht auf der Webseite der Gesellschaft, www.ats.net, in der Rubrik Unternehmen – Corporate Governance – Berichte abrufbar. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung wurde den Anforderungen der Stellungnahme 22 des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) gefolgt.

Zum Konsolidierungskreis von AT&S gehören keine kapitalmarkt-orientierten Unternehmen, die zum Stichtag 31. März 2019 nach der für sie maßgeblichen Rechtsordnung zur Aufstellung und Veröffentlichung eines Corporate-Governance-Berichts verpflichtet wären. In wesentlichen Berichtspunkten werden Belange des gesamten Konzerns, falls erforderlich, mit einbezogen.

AT&S erfüllt per 31. März 2019 mit folgenden Erklärungen die Bestimmungen des ÖCGK in der Fassung vom Januar 2018:

C-REGELN 27 UND 27A UND ALLE DARAUF BEZUG NEHMENDEN WEITEREN BESTIMMUNGEN

Diese Regeln wurden im Zuge der Anpassung des ÖCGK im Dezember 2009 überarbeitet und sind mit 1. Januar 2010 in Kraft getreten, wobei die Regeln 27 und 27a nur für nach dem 31. Dezember 2009 neu abgeschlossene Verträge galten. Die C-Regeln 27 und 27a waren daher auf den ursprünglich mit 1. April 2005 abgeschlossenen Vorstandsvertrag von Ing. Heinz Moitzi nicht anwendbar und wurden auch bei der bloßen Verlängerung dieses Vertrages durch den Aufsichtsrat im Jahr 2016

nicht vollständig umgesetzt. Insgesamt wurde darauf geachtet, dass die Vorstandsverträge in diesbezüglichen Vergütungsregelungen konsistent sind. Im Einzelnen sind zurzeit betreffend die Vorstandsverträge von DI (FH) Andreas Gerstenmayer, Mag.^a Monika Stoisser-Göhring und Ing. Heinz Moitzi folgende Abweichungen zu erklären:

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 3. Juli 2014 wurde für den Vorstand sowie Schlüsselkräfte der Gesellschaft ein langfristiges Vergütungsmodell („Long-Term-Incentive-Programm“ oder kurz „LTI-Programm“) auf Basis von Stock Appreciation Rights („SAR“) eingeführt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat arbeiten kontinuierlich daran, die Leistungsfähigkeit der AT&S Gruppe auch in Bezug auf nichtfinanzielle Ziele weiter zu erhöhen und kooperieren eng hinsichtlich der langfristigen Fortentwicklung des Unternehmens. Um die Zielerreichung in Bezug auf die variable Vergütung transparent und nachvollziehbar zu halten, wurde jedoch darauf verzichtet, ein dezidiertes nichtfinanzielles Kriterium für die variable Vergütung im Rahmen des Long-Term-Incentive-Programms vorzusehen. Dieses LTI-Programm wurde im Wesentlichen unverändert auf Basis eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrats vom 6. Juni 2016 auch für den Zeitraum 2017–2019 fortgeführt. Details zum LTI-Programm finden sich im Berichtsteil zur Vergütung des Vorstands.

Die (nicht auf SAR entfallende) variable Vergütung des Vorstands hängt von der kurzfristigen Erreichung von zwei im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen für das betreffende Geschäftsjahr, Return on Capital Employed (ROCE) mit einer Gewichtung von 90 % sowie Innovation Revenue Rate (IRR) mit einer Gewichtung von 10 %, ab. Die Einbeziehung der IRR spielt eine wichtige Rolle für die nachhaltige Gestaltung der variablen Vergütung, da die Innovationsfähigkeit – im Sinne der Entwicklung neuer Technologien, Produkte oder Produkteigenschaften – einen wesentlichen Faktor für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens darstellt und überdies sehr gut messbar ist: Die IRR drückt den Umsatzanteil von jenen Produkten aus, die in den vergangenen drei Jahren am Markt eingeführt wurden und technologisch innovativ sind. Über den dreijährigen Betrachtungszeitraum wird eine langfristige Komponente in der variablen Vergütung abgebildet.

Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses haben die Vorstände vertraglich Anspruch auf Abfertigung (in sinngemäßer Anwendung des Angestelltengesetzes „Abfertigung Alt“). Bei einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses seitens eines Vorstandsmitglieds aus berechtigtem und wichtigem Grund oder aufgrund des Erlöschens der Funktion aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ist das Entgelt bis zum Vertragsende – und nicht nur für höchstens zwei Jahre – weiterzubezahlen. Sollte ein Vorstand sein Amt niederlegen oder aufgrund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung von seiner Funktion abberufen und entlassen werden sowie im Todesfall endet die Gehaltszahlung mit Ultimo des entsprechenden Monats. Durch die Bindung an die Abfertigungsregelungen gemäß Angestelltengesetz könnten Abfindungszahlungen in Ausnahmefällen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit, auch ohne wichtigen Grund, den Betrag von zwei Jahresgesamtvergütungen überschreiten.

Die Verträge von allen Vorständen enthalten eine „Change of Control“-Klausel, welche die Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels festlegt. Für den Fall, dass ein Aktionär an der Gesellschaft durch das Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte (einschließlich der ihm nach Übernahmegesetz zuzurechnenden Stimmrechte Dritter) die Kontrolle gemäß § 22 ÜbG an der Gesellschaft erworben hat oder die Gesellschaft mit einem konzernfremden Rechtsträger verschmolzen wurde, es sei denn, der Wert des anderen Rechtsträgers beträgt ausweislich des vereinbarten Umtauschverhältnisses weniger als 50 % des Werts der Gesellschaft, liegt ein solcher Kontrollwechsel vor.

Im Falle eines Kontrollwechsels ist das Vorstandsmitglied berechtigt, innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Rechtskraft des Kontrollwechsels mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats sein Amt aus wichtigem Grund niederzulegen und den Vorstandsvertrag zu kündigen („Sonderkündigungsrecht“). Bei Ausübung des Sonderkündigungsrechtes oder bei einvernehmlicher Aufhebung des Vorstandsvertrages innerhalb von sechs Monaten seit dem Kontrollwechsel hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf Abfindung seiner Vergütungsansprüche für die Restlaufzeit dieses Vorstandsvertrages, maximal aber in Höhe von drei Jahresbruttobezügen, wobei anderweitige Vergütungsbestandteile nicht in die Bemessung des Abfindungsbetrages einzube-

ziehen und davon ausgeschlossen sind. Eine gemäß Vorstandsvertrag vereinbarte Abfertigung steht dem Vorstandsmitglied auch im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes oder der einvernehmlichen Aufhebung des Vorstandsvertrages bei einem Kontrollwechsel zu. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht. Die Vereinbarung einer solchen Vertragsklausel wird vom Nominierungs- und Vergütungsausschuss als marktüblich erachtet bzw. soll sicherstellen, dass auch in betreffenden Fallkonstellationen Vorstände im besten Interesse der Gesellschaft ihren Aufgaben nachkommen.

DIVERSITÄT UND FÖRDERUNG VON FRAUEN IN FÜHRUNGSPPOSITIONEN

AT&S betrachtet die Vielfalt in Bezug auf Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Beeinträchtigung, religiöser oder politischer Überzeugung als eine große Bereicherung für jedes Team und jede Organisation. Dementsprechend wurde ein Diversitätskonzept für die Leitungsorgane von AT&S erarbeitet. AT&S verfügt neben seinem Diversitätskonzept über keinen eigenen ausformulierten Plan für die Förderung von Frauen in Vorstand, Aufsichtsrat und leitenden Funktionen in der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften. Die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt jeweils im Hinblick auf die bestmögliche Besetzung freier Stellen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion und ethnischer Herkunft. Details zum Diversitätskonzept sowie Angaben betreffend Frauen in Führungspositionen finden sich im Kapitel „Wesentliche Themen“ des Nichtfinanziellen Berichts.

COMPLIANCE & ETHISCHES WIRTSCHAFTEN

AT&S hat sich einen Ethik- und Verhaltenskodex auferlegt. Dieser beschreibt, wie AT&S seine Geschäfte auf ethische und sozial verantwortliche Weise führt. Diese Grundsätze gelten für alle Aktivitäten von AT&S weltweit, für alle AT&S Segmente und alle Unternehmen, die zum AT&S Konzern gehören. Dazu und zu den betreffenden Aktivitäten von AT&S, wie Maßnahmen gegen Korruption, Fair Business Practices, Kapitalmarkt-Compliance und dem AT&S Governance, Risk & Compliance Committee, siehe Kapitel „Wesentliche Themen“ des Nichtfinanziellen Berichts.

EXTERNE EVALUIERUNG

In Entsprechung der Regel 62 des ÖCGK lässt AT&S alle drei Jahre die Einhaltung der Kodexbestimmungen und die Richtigkeit der damit verbundenen öffentlichen Berichterstattung extern evaluieren. Diese externe Evaluierung erfolgte zuletzt im Mai 2018 durch die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, wobei hierüber im Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2017/18 entsprechend berichtet wurde.

Der Vorstand

DI (FH) Andreas Gerstenmayer e.h.

Mag.^a Monika Stoisser-Göhring e.h.

Ing. Heinz Moitzi e.h.

Vorstand

ZUSAMMENSETZUNG

Dem Vorstand der AT&S gehören per 31. März 2019 DI (FH) Andreas Gerstenmayer als Vorstandsvorsitzender (CEO), Mag.^a Monika Stoisser-Göhring als Finanzvorständin (CFO) und stellvertretende Vorstandsvorsitzende sowie Ing. Heinz Moitzi als Technikvorstand (COO) an.

ANDREAS GERSTENMAYER, geboren am 18. Februar 1965, ist deutscher Staatsbürger und Absolvent der Studienrichtung Produktionstechnik an der Fachhochschule Rosenheim. Er trat im Jahr 1990 in den Siemens-Konzern in Deutschland ein, wo er zuerst im Geschäftsgebiet Beleuchtungstechnik tätig war und danach verschiedene Führungspositionen innerhalb der Siemens-Gruppe übernahm. 2003 erfolgte seine Bestellung als Geschäftsführer der Siemens Transportation Systems GmbH Österreich und CEO der Business Unit Fahrwerke Graz (World Headquarters). Seine Erstbestellung in den Vorstand der AT&S erfolgte mit dem 1. Februar 2010, und die laufende Funktionsperiode endet mit dem 31. Mai 2021. Im Januar 2019 wurde er zum Vorsitzenden des Forschungsrats Steiermark gewählt. Andreas Gerstenmayer übt keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbaren Funktionen in anderen in- oder ausländischen Gesellschaften aus, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind.

MONIKA STOISSER-GÖHRING, geboren am 18. April 1969, ist Absolventin der Betriebswirtschaftslehre an der Karl-Franzens-Universität Graz und Steuerberaterin. Monika Stoisser-Göhring war für internationale Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften tätig, bevor sie 2011 bei AT&S als Leiterin des Bereiches Finance begann. Anschließend übernahm sie die Leitung des Bereiches Finance und Controlling und besetzte vor ihrer Bestellung in den Vorstand die Position Director Human Resources Global. Ihre Erstbestellung in den Vorstand der AT&S erfolgte zum 2. Juni 2017, ihr derzeitiges Vorstandsmandat läuft bis zum 31. Mai 2020. Monika Stoisser-Göhring übt keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbaren Funktionen in anderen in- oder ausländischen Gesellschaften aus, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind.

HEINZ MOITZI, geboren am 5. Juli 1956, absolvierte von 1971 bis 1975 die Elektrotechniklehre bei den Stadtwerken Judenburg. Danach, von 1976 bis 1981, besuchte er die HTBL für Elektrotechnik, wo er die Reifeprüfung ablegte. Heinz Moitzi arbeitete 1981 als Messtechniker an der Montanuniversität Leoben. Seit 1981 ist er bei AT&S (bzw. den diesbezüglichen Vorläufergesellschaften) tätig, zuerst als Abteilungsleiter für den mechanischen Bereich und Galvanik, später als Produktions- und Standortleiter Leoben-Hinterberg. Von 2001 bis 2004 war er Projektleiter und COO der AT&S in Shanghai. Nach seiner Rückkehr übernahm er die Position des Vice President Produktion. Seine Erstbestellung in den Vorstand der AT&S erfolgte mit dem 1. April 2005, und die laufende Funktionsperiode endet mit dem 31. Mai 2021. Heinz Moitzi übte per 31. März 2019 keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbaren Funktionen in anderen in- oder ausländischen Gesellschaften aus, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind. Am 2. Mai 2019

wurde Heinz Moitzi als Aufsichtsrat der Bioretec Oy mit Sitz in Tampere, Finnland, eingetragen. Die Bioretec Oy ist eine private Aktiengesellschaft nach finnischem Recht, die sich mit der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von bioabsorbierbaren und bioaktiven medizinischen Implantaten beschäftigt, wobei das Unternehmen nach österreichischen gesetzlichen Kriterien als kleine Kapitalgesellschaft zu klassifizieren wäre.

ARBEITSWEISE UND ORGANISATION

Der Vorstand ist als Kollegialorgan gesamtheitlich für die Leitung der Gesellschaft verantwortlich. Unbeschadet der Gesamtverantwortung ist jedes Vorstandsmitglied für definierte Geschäftsbereiche zuständig. Über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle haben die Vorstandsmitglieder einander zu informieren. Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik und wesentliche Entscheidungen erfordern die Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand. Die Vorstandssitzungen sind von einer offenen Diskussionskultur geprägt. Bei etwaigen nicht einstimmigen Beschlüssen ist unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu informieren. Darüber hinaus ist über beabsichtigte Maßnahmen mit weitreichenden Auswirkungen der Aufsichtsrat zu informieren. Für nach Gesetz und Satzung bzw. der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehene Geschäftsfälle ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats durch den Vorstand einzuholen, wobei dies sowohl für die Gesellschaft als auch Maßnahmen ihrer Tochtergesellschaften gilt. Die Interne Revision berichtet direkt an den Vorstand. Dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats wird mindestens einmal jährlich über den Revisionsplan und über wesentliche Ergebnisse berichtet. Gemäß Geschäftsordnung für den Vorstand der AT&S wurde mindestens einmal

Vorstand der AT&S AG

	Diversitätsfaktoren Alter/Nationalität/Geschlecht	Datum der Erstbestellung	Ende der lfd. Funktionsperiode
Andreas Gerstenmayer	geb. 18.02.1965, Deutschland, männlich	01.02.2010	31.05.2021
Monika Stoisser-Göhring	geb. 18.04.1969, Österreich, weiblich	02.06.2017	31.05.2020
Heinz Moitzi	geb. 05.07.1956, Österreich, männlich	01.04.2005	31.05.2021

pro Monat eine Vorstandssitzung abgehalten. Im abgelaufenen Geschäftsjahr fanden insgesamt 28 Sitzungen statt. Über alle Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse wurden schriftliche Protokolle verfasst.

Unbeschadet der gesetzlich zwingenden Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands werden die Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern wie folgt funktional verteilt, wobei die Berichtspflichten sowohl jene der Gesellschaft als auch der Tochtergesellschaften betreffen:

**a) DI (FH) Andreas Gerstenmayer
ist Vorstandsvorsitzender (CEO)
und es obliegen ihm**

- Vertrieb/Marketing
- Investor Relations/Public Relations/Interne Kommunikation
- Einkauf
- Business Development & Strategie
- Compliance

**b) Mag.^a Monika Stoisser-Göhring
ist stellvertretende Vorstandsvorsitzende,
ihr obliegen als CFO**

- Finanz- und Rechnungswesen
- Controlling
- Legal
- Internal Audit
- IT & Tools
- Human Resources inkl. CSR

**c) Ing. Heinz Moitzi
obliegen als COO**

- Forschung & Entwicklung (F&E)
- Instandhaltung
- Produktion
- Qualitätswesen
- Business Process Excellence
- Environment, Health and Safety

Aufsichtsrat und Hauptversammlung

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und entscheidet in Fragen grundsätzlicher Bedeutung sowie über die strategische Ausrichtung des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat wurde während des Geschäftsjahrs vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2019 vom Vorstand schriftlich und mündlich über die Geschäftspolitik und die Geschäftsentwicklung unterrichtet und befasste sich intensiv mit den Unternehmensbelangen. Im Geschäftsjahr 2018/19 tagte der Aufsichtsrat unter Teilnahme des Vorstands sechsmal in vier ordentlichen und zwei außerordentlichen Sitzungen.

In diesen Sitzungen tauschten sich der Vorstand und der Aufsichtsrat ausführlich über die wirtschaftliche Lage der AT&S Gruppe aus. Der Vorstand unterrichtete den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter auch zwischen den Aufsichtsratssitzungen sowie den Aufsichtsrat im Rahmen der laufenden Berichterstattung sowie in allen Sitzungen anhand ausführlicher Berichte über die Geschäfts- und Finanzlage des Konzerns und seiner Beteiligungen, über die Personalsituation und über die Investitionsvorhaben. Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats im abgelaufenen Geschäftsjahr betrafen insbesondere die weitere strategische Entwicklung der Gruppe sowie auch Investitionsvorhaben in diesem Zusammenhang.

Der Aufsichtsrat führt jährlich, so auch für das Geschäftsjahr 2018/19, eine Selbstevaluierung durch, um durch kontinuierliche Verbesserungen in der Arbeitsweise sicherzustellen, dass er weiterhin seine Aufgaben im Interesse der Aktionäre und aller weiteren Stakeholder wahrnehmen kann. Die vom Aufsichtsrat mittels eines digitalen Fragebogens vorgenommene Evaluierung seiner Tätigkeit hat ergeben, dass die geübte Praxis den Anforderungen des Aktiengesetzes und des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) entspricht und die Organisation, Arbeitsweise und Zielorientierung im Sinne der Aktionäre und aller weiteren Stakeholder effizient ist. Die Selbstevaluierung bleibt auch weiterhin Bestandteil der kritischen Eigenreflexion der Tätigkeit des Aufsichtsrats.

Aufsichtsrat der AT&S AG

	Diversitätsfaktoren Alter/ Nationalität/ Geschlecht	Datum der Erstbestellung	Ende der lfd. Funktionsperiode	Vertreter ³⁾	Weitere Aufsichtsrats- mandate ⁴⁾	Unabhängig nach ÖCGK-Regel
Hannes Androsch	geb. 18.04.1938, Österreich, männlich	30.09.1995 ¹⁾	26. o. HV 2020	KV	–	–
Willibald Dörflinger	geb. 20.05.1950, Österreich, männlich	05.07.2005	26. o. HV 2020	KV	HWA AG	53, 54
Regina Prehofer	geb. 02.08.1956, Österreich, weiblich	07.07.2011	25. o. HV 2019	KV	Wienerberger AG (Vorsitzende des Aufsichtsrates)	53, 54
Karl Fink	geb. 22.08.1945, Österreich, männlich	05.07.2005	26. o. HV 2020	KV	–	53, 54
Albert Hochleitner	geb. 04.07.1940, Österreich, männlich	05.07.2005	26. o. HV 2020	KV	–	53, 54
Gerhard Pichler	geb. 30.05.1948, Österreich, männlich	02.07.2009	25. o. HV 2019	KV	–	53
Georg Riedl	geb. 30.10.1959, Österreich, männlich	28.05.1999	25. o. HV 2019	KV	VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe	53
Karin Schaupp	geb. 23.01.1950, Österreich, weiblich	07.07.2011	25. o. HV 2019	KV	–	53, 54
Wolfgang Fleck	geb. 15.06.1962, Österreich, männlich	03.09.2008 ²⁾		AV	–	n. a.
Günter Pint	geb. 14.10.1976, Österreich, männlich	19.09.2017 ²⁾		AV	–	n. a.
Siegfried Trauch	geb. 30.08.1960, Österreich, männlich	28.01.2016 ²⁾		AV	–	n. a.
Günther Wölfler	geb. 21.10.1960, Österreich, männlich	10.06.2009 ²⁾		AV	–	n. a.

1) AT&S hatte ursprünglich die Rechtsform einer GmbH. Die Gesellschafterversammlung vom 23. Juni 1995 beschloss eine Rechtsformänderung zu einer Aktiengesellschaft und bestellte unter anderem Dr. Androsch in den Aufsichtsrat. Die Aktiengesellschaft wurde am 30. September 1995 in das Firmenbuch eingetragen.

2) Vom Betriebsrat entsandt; Datum der Erstbestellung entspricht dem Datum der ersten Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung bzw. der Mitteilung über die Delegation an den Aufsichtsrat.

3) KV: Kapitalvertreter; AV: Arbeitnehmervertreter (die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen ist gesetzlich geregelt und Teil des österreichischen Corporate-Governance-Systems. Die Arbeitnehmervertretung ist berechtigt, für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen zu entsenden).

Eine aktuelle Übersicht mit weiteren Informationen kann unter www.ats.net/de/unternehmen/aufsichtsrat/ abgerufen werden.

4) Angabe bezieht sich auf Aufsichtsratsmandate in anderen börsennotierten Unternehmen.

UNABHÄNGIGKEIT DER MITGLIEDER DES AUF SICHTSRATS

Der ÖCGK sieht vor, dass die Mehrheit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat unabhängig sein soll. Der C-Regel 53 ÖCGK entsprechend hat der Aufsichtsrat die folgenden Kriterien festgelegt, nach denen seine Mitglieder als unabhängig anzusehen sind: Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Die detaillier-

ten Kriterien zur Beurteilung eines Aufsichtsratsmitglieds sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, Anhang 1: Kriterien der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates der AT&S, festgelegt. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann unter www.ats.net/de/unternehmen/aufsichtsrat/ abgerufen werden.

Nach diesen Kriterien hat jedes von der Hauptversammlung bestellte Mitglied im März 2019 schriftlich erklärt, ob er oder sie unabhängig ist. Sieben von acht der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats erklärten sich als unabhängig; Dr. Hannes Androsch erklärte sich als nicht unabhängig.

C-Regel 54 ÖCGK sieht vor, dass bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50 % mindestens zwei nach C-Regel 53 ÖCGK unabhängige Mitglieder dem Aufsichtsrat angehören sollen, die darüber hinaus keine Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % sind oder deren Interessen vertreten. DDr. Regina Prehofer und Dr. Karin Schaupp sowie KR Ing. Dörflinger, Dkfm. Fink und DI Hochleitner und damit fünf von acht Kapitalvertretern erklärten sich auch in diesem Sinne als unabhängig.

DIVERSITÄT

Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats stehen einschlägiges Wissen und Erfahrung in Führungspositionen im Vordergrund. Zusätzlich wird bei der Zusammensetzung auf Diversität geachtet. Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats gibt es zwei Frauen, womit mit einer Frauenquote von 16,67 % ein Wert unter dem Durchschnitt zu börsennotierten österreichischen Unternehmen erreicht wird. Eine Erhöhung dieser Quote wird – in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen – angestrebt. Das Alter der Aufsichtsratsmitglieder reicht von 42 bis 80 Jahre zum 31. März 2019. Sämtliche Kapitalvertreter des Aufsichtsrats verfügen über umfangreiche Erfahrungen im internationalen Geschäftsverkehr. Im Geschäftsjahr 2017/18 wurde ein Diversitätskonzept erstellt, welches laufend weiterentwickelt werden soll. Details zum Diversitätskonzept sowie zur Förderung von Frauen in Führungspositionen finden sich im Kapitel „Wesentliche Themen“ des Nichtfinanziellen Berichts.

GESCHÄFTE MIT NAHESTEHENDEN PERSONEN

Im Zusammenhang mit diversen Projekten hat der Konzern Leistungen der AIC Androsch International Management Consulting GmbH, bei der der Aufsichtsratsvorsitzende

Dr. Androsch als Geschäftsführer einzelvertretungsbefugt ist, in Anspruch genommen. Weiters hat Dr. Georg Riedl, Mitglied des Aufsichtsrats, rechtliche Beratungsleistungen erbracht. Dafür wurden verrechnet: *siehe Tabelle unten*

AUSSCHÜSSE

Der Aufsichtsrat richtete zu seiner effizienten Unterstützung und zur Behandlung komplexer Sachverhalte drei ständige Ausschüsse ein, die einzelne Sachgebiete vertiefend behandeln und dem Aufsichtsrat darüber berichten.

Prüfungsausschuss

Dieser Ausschuss setzte sich im abgelaufenen Geschäftsjahr zusammen aus:

- DDr. Regina Prehofer (Vorsitzende)
- Mag. Gerhard Pichler (Finanzexperte)
- Dr. Georg Riedl
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Arbeit des Abschlussprüfers, mit der Überwachung und Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts sowie des Corporate-Governance-Berichts sowie sonstiger im Rahmen der Jahresabschlusserstellung vorzulegender Berichte und Erklärungen und ist für die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat zuständig. Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich auch vorbereitend für den Aufsichtsrat mit allen Fragen der Prüfung des Konzernabschlusses und Kon-

Geschäfte mit nahestehenden Personen

in Tsd. €

	2018/19	2017/18
AIC Androsch International Management Consulting GmbH	376	383
Frotz Riedl Rechtsanwälte	1	5
Summe	377	388

zernlageberichts sowie mit dem Konzernrechnungslegungsprozess. Er unterbreitet weiters einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers und berichtet dem Aufsichtsrat darüber. Außerdem hat der Prüfungsausschuss die Wirksamkeit des unternehmensweiten Internen Kontrollsystems, des Internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft zu überwachen. Im Geschäftsjahr 2018/19 tagte der Prüfungsausschuss dreimal. Tätigkeitsschwerpunkte waren die Behandlung und Prüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 31. März 2018, die Planung und Vorbereitung der Jahres- und Konzernabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2018/19 sowie die Behandlung des Risikomanagements, des Internen Kontrollsystems und der Internen Revision. Weiters wurde die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Geschäftsjahr 2018/19 auch bei der Quartalsberichterstattung eingebunden.

Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Dr. Hannes Androsch (Vorsitzender)
- KR Ing. Willibald Dörflinger (stellvertr. Vorsitzender)
- Dr. Georg Riedl
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Wenn erforderlich, unterbreitet der Nominierungs- und Vergütungsausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand, befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung und mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder. Sämtliche Kapitalvertreter in diesem Ausschuss verfügen über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist weiters zur Entscheidung in dringenden Fällen befugt. Dieser Ausschuss hat im Geschäftsjahr 2018/19 keine Sitzung abgehalten, da sich keine Fälle, in denen eine dringende Entscheidung getroffen hätte werden müssen, ergeben haben bzw. ansonsten die Aufgaben im Rahmen des Aufsichtsratsplenums, soweit erforderlich, wahrgenommen wurden.

Finanzierungsausschuss

Aus Gründen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und zum Zwecke der gezielten Behandlung komplexer Sachverhalte wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats

vom 14. Dezember 2018 für Finanzierungsangelegenheiten ein ständiger Finanzierungsausschuss des Aufsichtsrats der AT&S gebildet. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wurde zu diesem Zweck entsprechend geändert, womit der Aufsichtsrat von AT&S neben Prüfungsausschuss und Nominierungs- und Vergütungsausschuss einen dritten ständigen Aufsichtsratsausschuss eingerichtet hat. Zu den Mitgliedern des Finanzierungsausschusses wurden folgende Aufsichtsratsmitglieder bestellt:

- Dr. Hannes Androsch (Vorsitzender)
- Ing. Willibald Dörflinger
- DDr. Regina Prehofer
- Dr. Georg Riedl
- Wolfgang Fleck
- Günther Wölfler

Der Finanzierungsausschuss hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2018/19 seit dessen Einrichtung im Dezember 2018 noch nicht getagt.

HAUPTVERSAMMLUNG

In der Hauptversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet, nehmen die Aktionäre ihre gesetzlich und satzungsgemäß vorgesehenen Rechte wahr und üben insbesondere ihr Stimmrecht aus. Dabei haben alle Aktionäre die Möglichkeit, von ihrem Auskunfts- und Antragsrecht gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Gebrauch zu machen und ihre Stellungnahmen abzugeben sowie ihre Anliegen vorzubringen und allenfalls gemäß § 109 Aktiengesetz Tagesordnungspunkte einzubringen bzw. gemäß § 110 Aktiengesetz Beschlussvorschläge zu erstatten. Zu den wichtigsten Aufgaben bzw. Kompetenzen der Hauptversammlung gehören die Entscheidung über die Gewinnverwendung, die Wahl des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Änderung der Satzung. Die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse der Hauptversammlungen der Gesellschaft, etwa der letzten ordentlichen 24. Hauptversammlung vom 5. Juli 2018, sind auf der Website der Gesellschaft, www.ats.net, unter Investoren – Hauptversammlung abrufbar.

Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat

Der folgende Bericht stellt die Vergütung an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der AT&S dar. Er ist in Verbindung mit den Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss 2018/19 zu lesen.

BEZÜGE DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

Im Geschäftsjahr betragen die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands: *siehe Tabelle unten*

Der Anteil der fixen Vergütung von DI (FH) Andreas Gerstenmayer an seiner Gesamtvergütung betrug 42,70 %, jener der variablen Vergütung 57,30 %. Der Anteil der fixen Vergütung von Ing. Heinz Moitzi an seiner Gesamtvergütung betrug 69,15 %, der variable Anteil daher 30,85 %. Bei Mag.^a Monika Stoisser-Göhring schließlich belief sich der fixe Anteil auf 69,08 % und der variable auf 30,92 %, gemessen an der Gesamtvergütung. In Bezug auf die gesamte Vergütung des aktuellen Vorstands betrug der Anteil der fixen Vergütung für das Geschäftsjahr 2018/19 55,49 % und der Anteil der variablen Vergütung 44,51 %.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 3. Juli 2014 wurde für den Vorstand sowie Schlüsselkräfte der Gesellschaft ein langfristiges Vergütungsmodell LTI („Long-Term-Incentive-Programm“) auf Basis von „Stock Appreciation Rights“ (SAR) für den Zeitraum

2014–2016 implementiert, dieses LTI-Programm wurde im Wesentlichen unverändert für den Zeitraum 2017–2019 mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 6. Juni 2016 fortgeführt.

SAR sind Aktienkurs-Wertsteigerungsrechte auf der Grundlage der Aktienkursentwicklung über einen definierten Zeitraum. Somit erfolgt für die Begünstigten wie auch bei Aktienoptionen, ohne dass aber tatsächlich Aktien übertragen oder Optionen auf eine solche Übertragung eingeräumt werden, nur bei positiver Aktienkursentwicklung eine finanzielle Vergütung. Als Voraussetzung sind insbesondere langfristige und mehrjährige Leistungskriterien, eine Mindestwartefrist von drei Jahren (mit einem darauf folgenden Ausübungszeitraum von maximal zwei Jahren), ein Mindest-Eigeninvestment sowie eine Höchstgrenze des möglichen finanziellen Vorteils vorgesehen:

Die Kennzahl „Earnings per Share“ (EPS) determiniert, wie viele der zugeteilten SAR nach Ablauf der Wartefrist tatsächlich ausgeübt werden können. Als Zielwert gilt der gemäß dem Mittelfristplan für den Bilanzstichtag des dritten Jahres nach Zuteilung festgelegte EPS-Wert. Wird dieser EPS-Wert nach Ablauf der Wartefrist zu unter 50 % erreicht, verfallen die zugeteilten SAR. Wird der EPS-Wert zu 100 % erreicht oder übertroffen, so können die zugeteilten SAR zur Gänze ausgeübt werden. Liegt die Erreichung zwischen 50 % und 100 %, so können die zugeteilten SAR anteilig ausgeübt werden (linearer Verlauf).

Ein Eigeninvestment als Voraussetzung für eine Ausübung ist verpflichtend. Das Eigeninvestment entspricht einmalig 20 % der

Bezüge der Mitglieder des Vorstands

in Tsd. €

	Geschäftsjahr 2018/19			Geschäftsjahr 2017/18		
	Fix	Variabel	Summe	Fix	Variabel	Summe
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	532	714 ¹⁾	1.246	532	624	1.156
Mag. ^a Monika Stoisser-Göhring ²⁾	391	175	566	321	316	637
Ing. Heinz Moitzi	417	186	603	417	405	822
Dr. Karl Asamer ³⁾	–	142	142	634	471	1.105
Gesamt	1.340	1.217	2.557	1.904	1.816	3.720

1) Ein Betrag von 427 Tsd. € entfällt auf die Ausübung von 33.866 SAR der Zuteilung vom 1. April 2015.

2) Der Ausweis der Vergütung erfolgt ab der erstmaligen Bestellung zur Vorständin am 2. Juni 2017.

Ausübungen von Aktienkurs-Wertsteigerungsrechten, welche vor Bestellung zur Vorständin zugeteilt wurden, sind nicht enthalten.

3) Ehemaliges Mitglied des Vorstands (bis 2. Juni 2017).

ersten Zuteilungssumme (in SAR) eines Jahres als Aktien (z.B. bei 5.000 zugeteilten SAR beträgt das Eigeninvestment 1.000 Aktien). Wurde das Eigeninvestment bis zum Ende der Wartefrist (nach Ablauf von drei Jahren) nicht zur Gänze aufgebaut, so verfallen alle bereits zugeteilten SAR des entsprechenden Programmes zur Gänze. Das Eigeninvestment muss über die gesamte Dauer der Teilnahme am LTI-Programm gehalten werden.

Der Ausübungspreis wird am Zuteilungstag bestimmt und entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der AT&S Aktien an der Wiener Börse während der sechs Kalendermonate, die dem jeweiligen Zuteilungstag vorausgehen.

Die Entwicklung des Aktienkurses determiniert die Höhe des LTI für die Berechtigten: Die Differenz zwischen Ausübungspreis der entsprechenden virtuellen Zuteilung und dem Schlusskurs der AT&S Aktie an der Wiener Börse am Ausübungstag wird mit der Anzahl der SAR multipliziert. Der Ausübungspreis wird mit keinem Aufschlag versehen. Eine allfällige Auszahlung erfolgt in bar. Für den Fall außerordentlich positiver Entwicklungen ist der Auszahlungsbetrag je SAR der Höhe nach mit 200 % des jeweils festgelegten Ausübungspreises begrenzt (Beispiel: Ausübungspreis 8 €, der maximale Wert je SAR liegt somit bei 16 €, ein Schlusskurs über 24 € führt damit nicht mehr weiter zu einem höheren Wert je SAR).

Es waren im Rahmen des LTI-Programmes 2014–2016 drei Zuteilungstranchen möglich, und zwar vom 1. April 2014 bis zum 1. April 2016, und für das LTI-Programm 2017–2019 erfolgte bisher eine Zuteilung am 1. April 2017 sowie eine am 1. April 2018.

Infolge der Nichterreicherung des notwendigen Eigeninvestments (siehe oben) sind sämtliche angeführte SAR des LTI-Programmes 2014–2016 von Ing. Heinz Moitzi mit Ablauf des 31. März 2017 verfallen. Betreffend die Zuteilung per 1. April 2014 wurde der vorgesehene EPS-Wert nach Ablauf der Wartefrist von drei Jahren nicht erreicht, weshalb diese zugeteilten SAR für alle Vorstandsmitglieder verfallen sind. Weiters wurden SAR ausgeübt, wobei dies jeweils als variable Vergütung im betreffenden Jahr der Ausübung ausgewiesen wurde. Infolgedessen stellen sich die zugeteilten, noch nicht ausgeübten und auch nicht verfallenen SAR – je nach Jahr der Zuteilung und Zuteilungspreis – per 31. März 2019 wie folgt dar: [siehe Tabelle unten](#)

Die (nicht auf SAR entfallende) variable Vergütung des Vorstands, welche grundsätzlich in den Gesamtbezügen berücksichtigt wird, hängt von der kurzfristigen Erreichung von zwei im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen für das betreffende Geschäftsjahr, Return on Capital Employed (ROCE) mit einer Gewichtung von 90 % sowie Innovation Revenue Rate (IRR) mit einer Gewichtung von 10 %, ab. Grundvoraussetzung für die Gewährung dieser variablen Vergütung ist jedenfalls ein positives EBIT für die gesamte Gruppe für das Geschäftsjahr sowie die Erfüllung des Zielwerts EBIT-Marge für die gesamte Gruppe für das Geschäftsjahr von zumindest 70 % („Hurdle Rate“). Bei Übererfüllung der Zielvorgaben der Kennzahlen ROCE und IRR kann maximal ein Bonus von 200 % auf Basis des vertraglich vereinbarten Jahresbonus erreicht werden. Die Einbeziehung der IRR spielt eine wichtige Rolle für die nachhaltige Gestaltung der variablen Vergütung. Die Innovationsfähigkeit – im Sinne der Entwicklung neuer Technologien, Produkte oder Produkteigen-

Anzahl der gesamt gewährten SAR, noch nicht ausgeübt und noch nicht verfallen per 31. März 2019

	Insgesamt verfügbar	2018	2017	2016	2015
DI (FH) Andreas Gerstenmayer	150.000	50.000	50.000	50.000	–
Mag. ^a Monika Stoisser-Göhring*	65.000	30.000	30.000	5.000	–
Ing. Heinz Moitzi	60.000	30.000	30.000	–	–
Dr. Karl Asamer	60.000	–	30.000	30.000	–
Zuteilungspreis (in €)		21,94	9,96	13,66	10,70

* Zuteilungen vor 2017 betreffen SAR vor der Bestellung zum Mitglied des Vorstands am 2. Juni 2017 im Rahmen des davor bestehenden Dienstverhältnisses.

schaften – ist für das Unternehmen ein wesentlicher Faktor für zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg und überdies gut messbar: Die IRR drückt den Umsatzanteil von Produkten aus, die in den vergangenen drei Jahren in den Markt eingeführt wurden und die technisch innovativ sind. Über den dreijährigen Betrachtungszeitraum wird eine langfristige Komponente in der variablen Vergütung abgebildet.

Hinsichtlich der variablen Vergütung für ausgewählte Führungskräfte in anderen Konzerngesellschaften gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie zuvor hinsichtlich des Vorstands der Muttergesellschaft dargestellt.

Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses haben die Vorstände vertraglich Anspruch auf Abfertigung (in sinngemäßer Anwendung des Angestelltengesetzes „Abfertigung Alt“). Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses seitens eines Vorstandsmitglieds aus berechtigtem und wichtigem Grund oder aufgrund des Erlöschens der Funktion aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ist das Entgelt bis zum Vertragsende weiterzubezahlen. Sollte ein Vorstand sein Amt niederlegen oder aufgrund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung von seiner Funktion abberufen und entlassen werden sowie im Todesfall endet die Gehaltszahlung mit Ultimo des entsprechenden Monats.

DI (FH) Andreas Gerstenmayer, Mag.^a Monika Stoisser-Göhring und Ing. Heinz Moitzi haben mittels einzelvertraglicher Leistungszusagen oder Beitragszahlungen geregelte Pensionsansprüche. Für DI (FH) Andreas Gerstenmayer und Mag.^a Monika

Stoisser-Göhring wurde ein Beitrag in Höhe von 10 % des monatlichen Bruttofixgehalts in eine Pensionskasse eingezahlt. Ing. Heinz Moitzi wurde für jedes anrechenbare Dienstjahr ein Pensionsanspruch in Höhe von 1,2 % des zuletzt bezogenen Aktiv-einkommens, maximal jedoch 40 % davon, zugesagt. Die Höhe der Betriebspension ergibt sich aus dem vorhandenen Kapital in der Pensionskasse, die Verrentung erfolgt entsprechend dem Geschäftsplan der Pensionskasse.

Vorstandsmitglieder erhalten einen Dienstwagen (in Höhe des steuerlichen Hinzurechnungsbetrages im oben angeführten Fixum berücksichtigt) und haben Anspruch auf eine Unfallversicherung, deren Prämie ebenso im oben angeführten Fixum enthalten ist. Die Krankenversicherung beschränkt sich auf die österreichische gesetzliche Sozialversicherung.

BEZÜGE DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch Beschluss in der ordentlichen Hauptversammlung, jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die an Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2018/19 gezahlte Vergütung für das vorangegangene Geschäftsjahr 2017/18 entspricht dem Beschluss der 24. ordentlichen Hauptversammlung vom 5. Juli 2018: [siehe Tabelle unten](#)

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt eine fixe Vergütung in Höhe von 56.240 €, wie oben dargestellt, seine Stellvertre-

Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats in €

Mitglied	Fixum	Ausschuss- vergütung	Variable	Sitzungsgeld	Summe
Dr. Hannes Androsch	56.240	5.000	30.000	2.000	93.240
Ing. Willibald Dörflinger	44.160	3.000	20.000	2.000	69.160
DDr. Regina Prehofer	44.160	5.000	20.000	1.200	70.360
Dkfm. Karl Fink	28.120	–	15.000	2.000	45.120
DI Albert Hochleitner	28.120	–	15.000	1.600	44.720
Mag. Gerhard Pichler	28.120	3.000	15.000	2.000	48.120
Dr. Georg Riedl	28.120	6.000	15.000	2.000	51.120
Dr. Karin Schaupp	28.120	–	15.000	2.000	45.120
Gesamt	285.160	22.000	145.000	14.800	466.960

ter eine fixe Vergütung in Höhe von 44.160 € und alle anderen Mitglieder des Aufsichtsrats 28.120 €. Der Vorsitz eines ständigen Ausschusses (Nominierungs- und Vergütungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss) wurde mit einem Fixum von 5.000 € pro Geschäftsjahr, die Mitgliedschaft mit 3.000 € remuneriert. Das Sitzungsgeld betrug 400 € pro Sitzung des Aufsichtsratsplenums, womit auch sämtliche Barauslagen abgegolten wurden. Darüber hinaus erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine variable Vergütung, abhängig von der kurzfristigen Erreichung von zwei im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen für das Geschäftsjahr, nämlich Return on Capital Employed (ROCE) mit einer Gewichtung von 90 % sowie Innovation Revenue Rate (IRR) mit einer Gewichtung von 10 %. Diese variable Vergütung beträgt 15.000 € pro Geschäftsjahr bei 100%iger Zielerreichung im Fall des Aufsichtsratsvorsitzenden und 10.000 € für seine Stellvertreter bzw. 7.500 € für übrige Mitglieder des Aufsichtsrats bei 100%iger Zielerreichung. Bei Übererfüllung der Zielvorgaben der Kennzahlen ROCE und IRR kann maximal eine variable Vergütung von 200 % in Bezug auf die zuvor angeführte Basis erlangt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Aktienoptionen der Gesellschaft oder SAR. Da die im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen erreicht und übererfüllt

wurden, wurde eine variable Vergütung in der maximalen Höhe für Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017/18 vorgesehen. Für das Geschäftsjahr 2018/19 selbst ist die Vergütung des Aufsichtsrats im Rahmen der 25. ordentlichen Hauptversammlung am 4. Juli 2019 festzulegen.

Die in den Aufsichtsrat entsandten Arbeitnehmervertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und erhalten daher keine gesonderte Vergütung.

VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT- VERSICHERUNG (D&O-VERSICHERUNG)

Die bei AT&S bestehende D&O-Versicherung gilt für alle ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der geschäftsführenden Organe und der Kontrollorgane der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen und ausgewählte weitere leitende Angestellte. Umfasst sind die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr ungerechtfertigter und die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche wegen reiner Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen der versicherten Personen im Zuge ihrer organschaftlichen Tätigkeit. Die Versicherung gilt weltweit, die Jahresprämie wird von AT&S bezahlt.

Directors' Holdings & Dealings

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands haben sich freiwillig bereit erklärt, die Anzahl der von ihnen zum 31. März 2019 gehaltenen Aktien der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft zu veröffentlichen. Nicht veröffentlicht wird der Aktienbesitz von natürlichen Personen, die in enger Beziehung zu den Aufsichtsratsmitgliedern oder Vorstandsmitgliedern stehen. Käufe und Verkäufe durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie von Personen, die diesen nahestehen, werden gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemeldet und über ein EU-weites Verbreitungssystem sowie auf der AT&S Website, www.ats.net, Unternehmen – Corporate Governance – Directors Dealings veröffentlicht.

Aktien

	Stand 31.03.2018	Veränderung	Stand 31.03.2019	% Kapital
Andreas Gerstenmayer	10.000	–	10.000	0,03 %
Monika Stoisser-Göhring	1.000	1.000	2.000	0,01 %
Heinz Moitzi	6.001	–	6.001	0,02 %
Hannes Androsch	599.699	(479.441)	120.258	0,31 %
Androsch Privatstiftung*	6.339.896	479.441	6.819.337	17,55 %
Willibald Dörflinger	–	–	–	–
Dörflinger Privatstiftung*	6.902.380	–	6.902.380	17,77 %
Karl Fink	–	–	–	–
Albert Hochleitner	–	–	–	–
Gerhard Pichler	26.768	–	26.768	0,07 %
Regina Prehofer	–	–	–	–
Georg Riedl	15.482	–	15.482	0,04 %
Karin Schaupp	–	–	–	–
Wolfgang Fleck	–	–	–	–
Günter Pint	–	–	–	–
Siegfried Trauch	–	–	–	–
Günther Wöfler	–	–	–	–

* Die angegebene Anzahl der jeweils an der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft gehaltenen Aktien schließt alle direkten und indirekten Beteiligungen mit ein. Bei der Androsch Privatstiftung sind damit in dieser Angabe auch jene Aktien enthalten, die von der im Eigentum der Androsch Privatstiftung stehenden AIC Androsch International Management Consulting GmbH gehalten werden, bei der Dörflinger-Privatstiftung sind auch jene Aktien enthalten, die von der im Mehrheitseigentum der Dörflinger Privatstiftung stehenden Dörflinger Management & Beteiligungs GmbH gehalten werden.

